

§H

**Ortsdurchfahrten von Fernverkehrs- und
Bezirksstraßen in Städten und Gemeinden
unter 50 000 bzw. 10 000 Einwohner**

(1) Die Verantwortung

- des Ministeriums für Verkehrswesen gemäß § 6 Abs. 4 bei Ortsdurchfahrten im Zuge von Fernverkehrsstraßen in Städten und Gemeinden bis zu 50 000 Einwohner,
 - der Räte der Bezirke gemäß § 7 Abs. 3 bei Ortsdurchfahrten im Zuge von Bezirksstraßen in Städten und Gemeinden bis zu 10 000 Einwohner
- erstreckt sich auf
- die Fahrbahn einschließlich der Leitstreifen und Sommerwege bzw. die Fahrbahn zwischen den Borden, jedoch ohne die Bus-Haltebuchten,
 - die Verkehrszeichen und -leiteinrichtungen für den Verkehr auf der Fahrbahn einschließlich der Lichtsignalanlagen gemäß § 12, jedoch mit Ausnahme der Straßengehölze,
 - die Stützmauern, soweit sie sich nicht in Rechtsträgerschaft oder im Eigentum von Anliegern befinden,
 - die Brücken und Durchlässe mit einer lichten Weite von mehr als 0,50 m, soweit sie keine Sondernutzungen sind,
 - Radbahnen, die außerhalb der Ortslage mindestens in einer Richtung weiterlaufen.

(2) Von einer Ortsdurchfahrt überquerte Plätze werden vom Ministerium für Verkehrswesen oder Rat des Bezirkes in Breite der Anschlußstraße verwaltet. Bei unterschiedlicher Breite der Ein- und Ausmündung legen sie die Breite des von ihnen zu verwaltenden Teils des Platzes in Übereinstimmung mit den Räten der Städte bzw. Gemeinden und der Deutschen Volkspolizei fest.

(3) Alle anderen Aufgaben obliegen den Räten der Städte bzw. Gemeinden, insbesondere bei Entwässerungseinrichtungen, wenn diese überwiegend oder ausschließlich der Entwässerung der Straßenverkehrsanlage dienen.

§12

**Verkehrszeichen, -leiteinrichtungen
und Lichtsignalanlagen**

Die Entscheidung über die Aufstellung von Verkehrszeichen, -leiteinrichtungen und Lichtsignalanlagen trifft die Deutsche Volkspolizei nach Anhören der für die Gewährleistung der öffentlichen Nutzung verantwortlichen Rechtsträger oder Eigentümer. Diese sind verpflichtet, die erforderlichen Verkehrszeichen, -leiteinrichtungen und Lichtsignalanlagen zu beschaffen, aufzustellen und instand zu halten.

§ 13

Sondernutzungen

(1) Nutzungen der öffentlichen Straßen, die

- über den verkehrsbüchlichen Fahrzeug- und Fußgängerverkehr hinausgehen und besondere verkehrslenkende und -organisatorische Maßnahmen erfordern (z. B. Schwerlast- und Großraumtransporte, Kundgebungen, sportliche Massenveranstaltungen),
- nicht im Rahmen des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs erfolgen (z. B. Versorgungsleitungen, Grundstücksein- und -ausfahrten, Baustelleneinrichtungen),

bedürfen der vorherigen Zustimmung der jeweiligen Rechts-träger oder Eigentümer der öffentlichen Straßen, soweit sich das nicht bereits aus anderen Rechtsvorschriften ergibt. Das Ministerium für Verkehrswesen oder die örtlichen Staatsorgane können sich eine Genehmigung dieser Sondernutzungen vorbehalten. Ist die Sondernutzung mit Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung verbunden, ist außerdem § 15 anzuwenden. Die Zustimmung der örtlichen Koordinierungsorgane für Baumaßnahmen im unterirdischen Bauraum bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Sondernutzer hat seine Anlagen so herzustellen, instand zu halten und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen, daß keine Gefährdung der öffentlichen Nutzung sowie kein Schaden an öffentlichen Straßen eintritt. Das gilt auch, wenn diese Anlagen vorübergehend oder ständig außer Betrieb sind.

(3) Bei Maßnahmen der Instandhaltung, Erhaltung und Erweiterung an bestehenden öffentlichen Straßen haben die Sondernutzer erforderliche Folgemaßnahmen an ihren Anlagen auf eigene Kosten durchzuführen. Der Zeitwert zu besetzender Teile von Sondernutzungsanlagen ist von den Rechtsträgern oder Eigentümern der öffentlichen Straßen abzüglich des Zeitwertes wiederverwendungsfähiger Anlagen-teile zu ersetzen.

(4) Der Minister für Verkehrswesen und die Leiter anderer zuständiger zentraler Staatsorgane regeln in Rechtsvorschriften Besonderheiten für die im gesellschaftlichen Interesse erforderlichen Sondernutzungen. Zu diesen Sondernutzungen zählen Energiefortleitungsanlagen, Fernmeldeanlagen der Deutschen Post sowie Versorgungsanlagen der Wasserwirtschaft.

§14

**Unzulässige Überschreitungen
der öffentlichen Nutzung**

(1) Beschädigungen oder über das verkehrsbüchliche Maß hinausgehende Verunreinigungen der öffentlichen Straßen, die Ableitung von Abwässern oder Oberflächenwasser in bzw. auf die öffentlichen Straßen sowie ihre Nutzung gemäß § 13 Abs. 1 ohne die erforderliche Zustimmung bzw. Genehmigung sind unzulässig.

(2) Der Verursacher unzulässiger Überschreitungen der öffentlichen Nutzung hat im Interesse der Verkehrssicherheit Beschädigungen oder Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen und bis zur Beseitigung die Verkehrsteilnehmer auf die Beschädigung oder Verunreinigung hinzuweisen.

§15

**Einschränkung oder Aufhebung
der öffentlichen Nutzung**

(1) Die öffentliche Nutzung kann nur durch das Ministerium für Verkehrswesen oder die örtlichen Staatsorgane im Einvernehmen mit der Deutschen Volkspolizei eingeschränkt oder aufgehoben werden, wenn es insbesondere

- die Verkehrssicherheit,
- Gründe der Verkehrslenkung und -organisation,
- der Straßenzustand

erforderlich machen. Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung sind auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

(2) Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung sind von den Veranlassern rechtzeitig zu planen und durch das Ministerium für Verkehrswesen oder die örtlichen